

07.03.2017

Beschlussvorlage Nr. 2017/059

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. 2007/071

Bebauungsplan Nr. 888 "Jugendtreff", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Suttorf; Einstellung des Verfahrens

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Suttorf	11.05.2017 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	15.05.2017 -							
Verwaltungsausschuss	22.05.2017 -							

Beschlussvorschlag

Das Bauleitplanverfahren für den Bebauungsplan Nr. 888 "Jugendtreff", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Suttorf, wird eingestellt. Die bisher gefassten Beschlüsse werden hiermit aufgehoben, da die Voraussetzungen zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens weggefallen sind.

Anlass und Ziele

Durch die damalige Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 888 "Jugendtreff" sollten die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung eines Jugendtreffs im Stadtteil Suttorf geschaffen werden. Die Voraussetzungen dafür sind nicht mehr gegeben, deshalb kann das Planverfahren eingestellt und die bisherigen Beschlüsse können aufgehoben werden.

Finanzielle Auswirkungen	keine	
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

In unmittelbarer Nähe zu den vorhandenen sozialen Infrastruktureinrichtungen sollte seinerzeit (2007) ein Jugendhaus errichtet werden. Durch die damalige Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 888 "Jugendtreff" sollten die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung dieses Jugendtreffs im Stadtteil Suttorf geschaffen werden.

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans wurde am 14.05.2007 durch den Verwaltungsausschuss gefasst. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist in der Zeit vom 29.05. bis 12.06.2007 durchgeführt worden. Die

Behörden und die Träger öffentlicher Belange wurden bis zum 25.06.2007 beteiligt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. wurde mit den allgemeinen Zielen und Zwecken geändert, die Errichtung eines Jugendtreffs zu ermöglichen. Diese Änderung wurde bereits im Mai 2005 wirksam, sodass der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes heute im südlichen Bereich „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen/Jugendtreff“ darstellt. Der nördliche Bereich ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Entwicklung von Gehölzstrukturen“.

Die damaligen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans sind heute nicht mehr gegeben. Das Interesse der Jugendlichen, sich in selbst gestalteten, organisierten und eingerichteten Räumen zu treffen und aufzuhalten, wird aufgrund anderer möglicher Treffpunkte (Vereine) nicht mehr nachgefragt. Das Planverfahren kann eingestellt und die bisherigen Beschlüsse können aufgehoben werden.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Erkenntnis, dass auf eine Bereitstellung von Infrastruktur verzichtet werden kann, dient dem strategischen Ziel „Wohnumfeld attraktiv gestalten“, da nicht genutzte Infrastruktur nicht nur überflüssig ist, sondern durch dann fehlende Erhaltungsmaßnahmen unansehnlich wird.

Auswirkungen auf den Haushalt

Auswirkungen auf den Haushalt verursacht die Aufhebung des Bebauungsplans nicht.

So geht es weiter

Mit dem Beschluss über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens wird dieses nicht weiter fortgeführt.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -

Anlage

Lage des ursprünglich geplanten Jugendtreffs